

II.

Revidirte Gesindeordnung

für das
Königreich Sachsen.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1898 S. 107.)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Subsidiäre Geltung dieses Gesetzes.

Die Festsetzung des Verhältnisses zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten (Gesinde) ist, vorbehaltlich der durch die Gesetze begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Vereinbarung. Insoweit jedoch nicht etwas Anderes zwischen beiden Theilen vereinbart ist, kommen die Vorschriften dieses Gesetzes, und, wo solche nicht ausreichen, die des allgemeinen bürgerlichen Rechts zur Anwendung.

§ 2. Begriff des Gesindevertrags.

Der Gesindevertrag ist ein Dienstvertrag, durch welchen der eine Theil zu Leistung häuslicher und wirthschaftlicher Dienste, jedoch nicht tageweise, sondern auf einen bestimmten längeren Zeitraum unausgesetzt, der andere aber zu einer dafür zu gebenden, bestimmten, wenn auch nach Höhe eines Tage- oder Wochenlohnes berechneten, Vergütung sich verbindlich macht.

§ 3. Unverbindlichkeit zu früh abgeschlossener Verträge.

Gesindeverträge, welche länger als vier Monate vor dem beabsichtigten Dienstantritte abgeschlossen werden, sind für keinen Theil verbindlich.